Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von Abstellplätzen (§ 30 Abs. 3 OÖ. Bauordnung) in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Versiegelung der Hof- und Vorgartenflächen ist unzulässig. Unter Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (z.B.: Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Liftanlagen, Notstiegen und damit verbundene Einrichtungen sind außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.



Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

◪ Nur Tiefgarage mit oberirdischer Begrünung zulässig.
Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Dachraumausbau nur in einer Ebene zulässig.

Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Grenzen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der OÖ. BauO festgelegten Abstände einzuhalten.

◓ Nur Balkon auf Stützen zulässig.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M°	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENES ÖFFENTLICHES GUT
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

O 105/9 VOLKSFESTSTRASSE II

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL O 105 (KDM AM 6. 5. 1968).

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - A

FLÄCHE CA. 9620 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM:
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 16 VOM: 28. 8. 89	RECHTSWIRKSAM AB DATUM:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PERTLWIESER AM 5. 4. 1988
GEÄNDERT ——"—— AM 26. 1. 1989
——"—— 14. 3. 1989

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. HOLZLEITNER E.H.